

Schadow-Gymnasium – Informationsblatt zu Fehlzeiten

Liebe Schülerinnen und Schüler,

(Stand:)

der Umgang mit Fehlzeiten im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung gab immer wieder Anlass zu Fragen und Unstimmigkeiten. Diese sollen durch die Informationen im Folgenden ausgeräumt werden:

Grundsätzlich werden unterschieden:

- 1) Beurlaubungen
- 2) Anträge auf Freistellung vom Unterricht.
- 3) Anträge auf Entschuldigung bei Erkrankung
- 4) Sportbefreiungen
 - a. Befreiung von Teilen des Sportunterrichts
 - b. Vollständige/langfristige Sportbefreiung.

Beachten Sie hierzu unbedingt die Erläuterungen auf der Rückseite!

Informationen zur Auswirkung von Fehlzeiten auf die Leistungsbewertung

VO-GO §15 (Leistungsbewertung): [...]

(3) Werden Leistungen aus von den Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note 6 zu bewerten. Selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist.

Leistungen in unentschuldigte Fehlzeiten (z.B. die mündliche Mitarbeit, geplante Vorträge, sportl. Leistungen. etc.) können also mit der Note 6 (0 NP) bewertet werden.

VO-GO §15 (Leistungsbewertung): [...]

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. [...]

(7) In der Qualifikationsphase gelten [...]

3. Kurse, an denen weniger als sechs Unterrichtswochen lang teilgenommen wurde und

4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind, im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt.

Wenn Pflichtkurse also wegen häufiger Fehlzeiten ohne Bewertung bleiben, oder nicht mind. 40 Kurse in der Qualifikationsphase als belegt gelten, muss der Schüler/die Schülerin in den nach folgenden Jahrgang zurücktreten. Ist ein Rücktritt nicht mehr möglich (Vgl. VO-GO §27 – Rücktritte), muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

(SchulG §46 (Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler): [...]

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. [...] Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

Auch in der Oberstufe sind Sie verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Im Falle häufiger unentschuldigter Fehlzeiten kann (da das Bildungs-/ Erziehungsziel gefährdet wird) nach Androhung der Abmeldung von der Schule der/die betreffende Schüler/in vom Schadow-Gymnasium abgemeldet werden.

Schadow-Gymnasium – Informationsblatt zu Fehlzeiten

Zu (1) Beurlaubungen:

Beurlaubungen sind langfristige Befreiungen vom Schulbesuch am Schadow-Gymnasium, z.B. bei Auslandsaufenthalten, langfristigen Erkrankungen, etc.

Beurlaubungen erfolgen grundsätzlich für ganze Halbjahre/Semester und werden bei der Schulleitung beantragt. Beurlaubungen müssen so früh wie möglich beantragt werden (vgl. z.B. auch „Antrag Beurlaubung im 2. Sem. mit Auslandsschulbesuch“).

Sie sollten sich so früh wie möglich von den Päkos über die Folgen für die Schullaufbahn beraten lassen.

Zu (2) Freistellungen vom Unterricht:

Ein Antrag auf Freistellung ist **bei jeder geplanten Abwesenheit** so früh wie möglich zu stellen.

Anträge auf Freistellung können aus schulischen Gründen abgewiesen werden!

Geplant ist jede Abwesenheit, deren Termin im Vorfeld bekannt ist (Arzttermine, sportliche Wettkämpfe, etc.).

So früh wie möglich bedeutet, den Antrag unmittelbar nach Kenntnis des jeweiligen Termins zu stellen. Die Absprachen mit den Fachlehrern werden etwas Zeit benötigen, ebenso die Prüfung des Antrages durch Tutor bzw. die Schulleitung. Sollte der Antrag abgewiesen werden, haben Sie so auch noch Zeit, ihre außerschulischen Termine zu ändern.

Anträge auf Freistellung bis zu 3 Tagen können vom Tutor entschieden werden.

Anträge von mehr als 3 Tagen müssen von der Schulleitung entschieden werden.

Eine Freistellung direkt vor/nach Ferien oder schulfreien Tagen (Feiertage etc.) ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen müssen in jedem Fall von der Schulleitung entschieden werden.

Zu (3) Entschuldigung bei Erkrankung

Am ersten Tag des Fernbleibens vom Unterricht muss die Schule immer telefonisch benachrichtigt werden.

Spätestens am dritten Werktag nach Beginn der muss die der Tutor schriftlich (ggf. per E-Mail) über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung informiert werden.

Bei der Rückkehr in die Schule müssen die SchülerInnen (volljährig) bzw. die Eltern einen schriftl. *Antrag auf Entschuldigung* dem Tutor vorlegen (Vorlage zum Download auf der Homepage).

Diese Erklärung muss nach Abzeichnung durch den Tutor den von der Fehlzeit betroffenen Fachlehrern zur Kenntnis/Bestätigung vorgelegt und dann an den Tutor zurückgegeben werden.

Für jede versäumte angekündigte Leistungskontrolle besteht Attestpflicht!
(Klausur, LEK, Abnahmen/Prüfungen im Fach Sport, o.ä.)

Das Attest ist innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Erkrankung vorzulegen!

Zu (4) Sportbefreiungen

Aus zwingenden gesundheitlichen Gründen können Schüler ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden. Diese Freistellung muss bei der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder durch den volljährigen Schüler bzw. die volljährige Schülerin beantragt und begründet werden. **Dabei ist immer ein ärztliches Attest beizufügen.**

Eine stillschweigende oder nachträgliche Freistellung vom Sportunterricht ist nicht zulässig. Das Fehlen im Sportunterricht ohne Freistellungsantrag und ohne ärztliches Attest gilt als unentschuldigtes Fehlen.

a) Befreiung von Teilen des Sportunterrichts (der Regelfall)

Auf der Grundlage eines **Antrags mit ärztlichem Attest** kann der Sportlehrer eine Freistellung bis zu maximal vier Wochen (insgesamt pro Semester) aussprechen.

Bei dieser krankheitsbedingten Sportpraxis-Freistellung entfallen die Pflichtkurse im Fach Sport nicht. Sie müssen zwar nicht nachgeholt werden, trotzdem bleibt die Besuchsverpflichtung erhalten. Daraus folgt, dass auch bei einer Sportfreistellung grundsätzlich Anwesenheitspflicht besteht Neben der Anwesenheitspflicht besteht auch Mitarbeitspflicht, z.B. bei sportartspezifischer Theorie oder bei Leistungen, die im Einzelfall möglich sind, etwa bei der Hilfestellung, bei Schiedsrichtertätigkeit oder beim Geräteaufbau und dgl. Lediglich vom Attest ausgenommene sportpraktische Leistungen sind nicht zu erbringen. Die nicht erbrachten Leistungen werden mit o.B. (ohne Beurteilung) bewertet.

Durch die teilweise Befreiung darf die Bewertbarkeit des gesamten Kurses nicht gefährdet werden!

b) Vollständige/langfristige Sportbefreiung

Längere Freistellungen (als 4 Wochen) vom Sportunterricht kann **nur der Schulleiter auf der Basis eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens** aussprechen. Über Art und Umfang der Freistellung erhalten die Schüler und/oder ihre Erziehungsberechtigten eine Mitteilung.

Lassen Sie sich in solchen Fällen auch so früh wie möglich von den Päkos beraten!

Sollte durch eine vollständige/langfristige Sportbefreiung Ihr Sportkurs nicht bewertbar sein, kann das schwerwiegende Folgen auf ihre Schullaufbahn haben. Ggf. sind Umwahlen, zusätzliche Wahlen oder sogar ein Rücktritt in den nachfolgenden Jahrgang notwendig, da die Belegung und der Besuch der Sportkurse verpflichtend ist.